

**Konferenz der
Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 10. Mai 2023**

Beschlussvorschlag

Niedersachsen (als Vorsitzland)
mit Änderungen von Nordrhein-Westfalen (als Co-Vorsitzland)

(Stand: 8. Mai 2023, 14:30 Uhr)

TOP X Flüchtlingspolitik

1 Die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine am
2 24.02.2022 stellt Bund, Länder und Kommunen weiterhin vor große
3 Herausforderungen. Dies betrifft u.a. neben Fragen der Energiepolitik auch Fragen
4 des Umgangs mit Geflüchteten und Vertriebenen. Diese Situation ist in der Folge durch
5 das sonstige Fluchtgeschehen noch verschärft worden.

6
7 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
8 haben im April und November 2022 Verabredungen getroffen, um auf die Situation zu
9 reagieren. Sie haben dabei insbesondere Beschlüsse zur finanziellen Unterstützung
10 des Bundes für Länder und Kommunen im Bereich Fluchtmigration, zur vollständigen
11 Registrierung und gerechten Verteilung der Geflüchteten sowie zur raschen Integration
12 in Schule und Arbeit gefasst. Sie haben hinsichtlich der finanziellen Unterstützung der
13 Länder und Kommunen durch den Bund außerdem vereinbart, Ostern 2023 über die
14 weiteren Entwicklungen zu sprechen.

15
16 Die Verabredungen betrafen ebenso wenig wie die folgenden Beschlüsse Fragen der
17 regelbasierten und geordneten Migration.

18
19 Im letzten Jahr ist auch die Zahl der Geflüchteten aus anderen Staaten in Deutschland
20 deutlich angestiegen. Auch in den ersten Monaten dieses Jahres sind die

21 Zugangszahlen aus Drittstaaten hoch. Die Zugangszahlen von Schutzsuchenden aus
22 anderen Staaten als der Ukraine sind gegenüber 2019 (dem letzten Jahr vor der
23 Corona-Pandemie) um ca. 50 Prozent gestiegen. Die aktuell Zuflucht suchenden
24 Menschen kommen dabei nicht nur aus der Ukraine, sondern zunehmend aus anderen
25 Drittstaaten. Die Asylersanträge haben in den ersten vier Monaten des Jahres 2023
26 um 78,4% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zugenommen.

27
28 Bund, Länder und Kommunen stehen bei der Aufnahme und Versorgung der Ge-
29 flüchteten weiterhin zu ihrer humanitären Verantwortung. Die Kommunen leisten
30 derzeit Herausragendes. Sie schultern die maßgeblichen Aufgaben vor Ort und
31 verdienen dafür höchste Anerkennung. Dazu gehört insbesondere die Verantwortung
32 von der Aufnahme, Unterbringung bis zur Integration. Vor allem die Kommunen stoßen
33 jedoch sowohl mit Blick auf die vorhandenen Unterbringungskapazitäten als auch in
34 finanzieller Hinsicht an ihre Grenzen. Die Hilferufe und Überlastungsanzeigen der
35 Kommunen, Ehrenamtlichen und sonstigen Akteure vor Ort, die in den letzten Jahren
36 unter schwierigen Rahmenbedingungen Großartiges geleistet haben, müssen ernst
37 genommen werden. Das gilt auch für die Ehrenamtlichen, die ebenfalls an ihre
38 Grenzen stoßen.

39
40 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
41 sind sich darüber einig, dass es zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um die mit der
42 Aufnahme und Begleitung Schutzsuchender einhergehenden Aufgaben auch künftig
43 gut bewältigen zu können. Einige dieser Maßnahmen sind auf europäischer Ebene
44 anzugehen. Dafür setzt sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission
45 und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein. Andere Maßnahmen können
46 vom Bund, den Ländern und Kommunen unmittelbar umgesetzt werden.

47
48 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
49 sind sich einig, dass zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen
50 vorrangig folgende Bereiche anzugehen sind:

- 51 • unter Wahrung der humanitären und rechtlichen Verpflichtungen Deutschlands
52 den Zugang der Geflüchteten sinnvoll zu steuern,
- 53 • die Zahl der nach Deutschland gekommenen Menschen so genau wie möglich zu
54 erfassen,
- 55 • Verfahren zu beschleunigen und hierzu auch administrative Prozesse im Inland
56 konsequent zu digitalisieren,

- 57 • eine angemessene Unterbringung, Betreuung und Integration der Geflüchteten zu
58 gewährleisten,
59 • Personen, die nicht in Deutschland bleiben können, konsequent zurückzuführen.
60 Insbesondere müssen Straftäter und Straftäterinnen zügig zurückgeführt werden.

61

62 Bund, Länder und Kommunen haben in zwei Spitzengesprächen im Bundes-
63 ministerium des Innern und für Heimat hierzu erste Maßnahmen identifiziert.

64

65 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
66 treffen folgende Vereinbarung:

67

68 **1. Gemeinsame finanzielle Lastentragung**

69

70 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
71 sind sich einig, dass es sich bei den Migrationsbewegungen der letzten Jahre nicht
72 mehr um isolierte, besonderen externen Anlässen geschuldete Phänomene, sondern
73 um eine in Wellen auftretende dauerhafte Entwicklung handelt.

74

75 [Nach Auffassung der Länder und Kommunen bedarf es] [Es bedarf] dafür eines
76 Finanzierungsmodells, das sich verändernden Flüchtlingszahlen anpasst. Länder und
77 Kommunen brauchen angesichts der großen Herausforderungen mehr
78 Planungssicherheit. Die vom Bund im Beschluss vom 02.11.2022 für 2023 zugesagten
79 Beträge von 2,75 Mrd. € (1,5 Mrd. für Geflüchtete aus der Ukraine sowie 1,25 Mrd. €
80 für Drittstaatenangehörige) ab 2024 werden den steigenden Zahlen von Geflüchteten
81 nicht gerecht.

82 Es bedarf eines Finanzierungsmodells, das der Höhe nach angemessen ist und sich
83 verändernden Flüchtlingszahlen anpasst (atmendes System).

84

85 Hierzu gehören im Wesentlichen die Elemente des bewährten 4-Säulen-Modells:

- 86 • die Kosten für Unterkunft und Heizung für Geflüchtete im SGB II,
- 87 • die Kosten für die Unterbringung und Versorgung nach dem AsylbLG,
- 88 • die Kosten für die Integration aller Geflüchteten und
- 89 • die Kosten für unbegleitete Minderjährige.

90

91 [Gesonderte Regelung müssen gefunden werden für Sonderlasten wie die Kosten für
92 medizinische Behandlungen von insbes. Angehörigen des UKR Militärs im Rahmen
93 des sog. Kleeblattverfahrens unter den Ländern oder auch für künftige Drehkreuze bei
94 größeren Aufnahmeaktionen.]

95
96 [Der Bund ist dagegen der Auffassung, dass er sich bereits ausreichend beteiligt. Er
97 sagt dies auch vor dem Hintergrund, dass der Bundesrechnungshof festgestellt hat,
98 dass der Bund in erheblichem Umfang Aufgaben finanziert, die nach dem Grundgesetz
99 von Ländern und Gemeinden zu erbringen sind. Im Jahr 2021 seien dies rund
100 24 Milliarden Euro gewesen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der
101 Kernhaushalt des Bundes im letzten Jahr ein Defizit von 116 Milliarden aufwies,
102 während die Kernhaushalte der Länder Überschüsse von insgesamt 12 Milliarden Euro
103 verzeichneten. Bei den Kommunen beliefen sich die Überschüsse in den
104 Kernhaushalten im Jahr 2022 auf 2,2 Milliarden Euro.]

106 **2. Steuerung des Zugangs**

107 Um die Kommunen zu entlasten, muss die irreguläre Migration spürbar reduziert
108 werden. Programme zur freiwilligen Aufnahme von Flüchtlingen wird der Bund nur im
109 Einvernehmen mit den Ländern initiieren.

111 **2.1 Abschluss von Migrationspartnerschaften**

112 Um ausreisepflichtige Personen in ihre Herkunftsländer zurückzuführen ist es
113 notwendig, die Kooperation mit zahlreichen Herkunftsländern zu verbessern. Die
114 Bundesregierung wird die Gespräche mit wichtigen Herkunftsstaaten intensiviert
115 vorantreiben, um mit ihnen bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu
116 kooperieren. Dazu gehört auch der Abschluss weiterer Migrationsabkommen nach
117 dem Vorbild des mit der Republik Indien im Dezember 2022 abgeschlossenen
118 Abkommen über eine umfassende Migrations- und Mobilitätspartnerschaft. Die
119 Bundesregierung wirkt auf die Herkunftsländer ein, damit sie in Deutschland oder
120 anderen Mitgliedstaaten der EU ausgestellte sog. Laissez-Passer-Dokumente bei der
121 Rückkehr akzeptieren. Ziel aller partnerschaftlichen Abkommen wird die Eindämmung
122 irregulärer Migration und die Förderung regulärer Migration sein.

124 **2.2 Maßnahmen des Bundes für eine bessere Kooperation auf europäischer 125 Ebene**

126 Auf europäischer Ebene sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Kontrolle und
127 den Schutz der EU-Außengrenzen wirksamer auszugestalten. Die für die Kontrolle und
128 Registrierung von Asylsuchenden verantwortlichen Außengrenzenstaaten müssen
129 durch einen Solidaritätsmechanismus unterstützt werden. Ziel der Asyl- und
130 Flüchtlingspolitik muss es bleiben, ein solidarisches Verteilungssystem zu erreichen.

131
132 Dies beinhaltet auch ein funktionierendes Dublin-Verfahren. Die Bundesregierung wird
133 sich innerhalb der Europäischen Union noch stärker dafür einzusetzen, dass eine
134 verbindliche Vereinbarung zur Aufnahme Geflüchteter zwischen allen Mitgliedstaaten
135 getroffen wird. Bund und Länder ergreifen die in ihrer Zuständigkeit liegenden
136 Maßnahmen zur Optimierung der Aufgriffsverfahren, damit Dublin-Überstellungen
137 innerhalb der maßgeblichen Überstellungsfrist nach der Dublin-III-Verordnung
138 erfolgen. Bund und Länder verständigen sich darauf, Chartermaßnahmen
139 insbesondere in Dublin-Fällen verstärkt länderübergreifend zu organisieren. Der Bund
140 will die Länder hierbei unterstützen.

141
142 Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene nachdrücklich dafür ein, dass
143 sämtliche aktuellen Reformvorschläge zur europäischen Asyl- und Migrationspolitik
144 (inkl. Screening, Eurodac, Asylgrenzverfahren, Sichere-Staaten-Konzepte, Dublin-
145 Reform, Solidaritätsmechanismus) bis Ende der Legislaturperiode des Europäischen
146 Parlaments (Frühjahr 2024) mit diesem geeint werden.

147
148 Die Bundesregierung tritt in den laufenden Verhandlungen zur Reform des Gemein-
149 samen Europäischen Asylsystems (GEAS) auf europäischer Ebene für verpflichtende
150 Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen für bestimmte Personengruppen ein. Damit
151 soll erreicht werden, dass diejenigen ein möglichst schnelles, rechtsstaatliches
152 Asylverfahren an der Außengrenze durchlaufen, bei denen voraussichtlich eine
153 geringe Chance auf Zuerkennung von internationalem Schutz besteht. Dazu ist bereits
154 an der Außengrenze die Identität der Geflüchteten festzustellen, die Entscheidung
155 über Asylanträge zu treffen und sind Rückführungen unmittelbar durchzuführen.

156 Die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX muss gestärkt werden, um
157 unerlaubte Einreisen zu reduzieren.

158

159 **2.3 [Maßnahmen für einen besseren Schutz der Schengen-Binnengrenzen**

160 Der Bund führt wie bisher grenzpolizeiliche Maßnahmen auch an den deutschen
161 Schengen-Binnengrenzen durch und orientiert sich dabei an der Lageentwicklung im

162 Bereich der irregulären Migration an den jeweiligen Grenzabschnitten zu den Anrainer-
163 staaten. Die vorübergehenden Grenzkontrollen zu Österreich wurden verlängert.
164 Aufgrund der derzeitigen Dynamik des Migrationsgeschehens wird die Schleier-
165 fahndung an allen deutschen Binnengrenzen vorgenommen und lageabhängig
166 intensiviert. Lageabhängig wird der Bund das im Verhältnis zu Österreich bestehende
167 Grenzsicherungskonzept auch an anderen Binnengrenzen Deutschlands etablieren.]

168

169 **3. Verteilung und Registrierung von neuankommenden Geflüchteten**

170 Die Erfassung und Registrierung von neuankommenden Geflüchteten haben sich auch
171 angesichts der Vielzahl der aus der Ukraine Geflüchteten mittlerweile weitgehend
172 eingespielt. Um eine vergleichbare Belastung bei der Aufnahme von Flüchtlingen zu
173 erreichen, werden Asylsuchende und andere Gruppen Schutzsuchender auch
174 weiterhin nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels auf die Länder verteilt. Um
175 besser zu gewährleisten, dass die Aufnahmen der Schutzsuchenden in den Ländern
176 den vereinbarten Quoten entsprechen, werden die **Verfahren** der Verteilung von den
177 Ländern überprüft [und angepasst]. [Dazu gehören insbesondere das Nachhalten von
178 EASY-Verteilentscheidungen, eine adäquate Berücksichtigung auch von Asylfolge-
179 antragstellungen sowie ein zügiger Abschluss der Nacherfassung und Bereinigung von
180 Daten Schutzsuchender aus der Ukraine. Erforderlich ist ferner eine Überprüfung und
181 Nachjustierung der Verteilungsergebnisse anhand der Daten des Ausländer-
182 zentralregisters.]

183

184 **4. Beschleunigung und Digitalisierung von Verfahren**

185 **3.1 Entlastung durch einfachere Verfahren und Digitalisierung**

186 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländerbehörden vor Ort leisten einen
187 unschätzbaren Beitrag für das Funktionieren unseres Rechtsstaats. Sie sind aufgrund
188 der aktuellen Migrationslage, aber auch in Anbetracht ihrer Verantwortung für die
189 Umsetzung zahlreicher zentraler aufenthaltsrechtlicher Neuerungen des Gesetz-
190 gebers, außerordentlich gefordert. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es,
191 die Ausländerbehörden in ihrer Leistungsfähigkeit deutlich zu stärken.

192

193 Dazu gehören Entlastungen durch Änderungen im Aufenthaltsrecht wie insbesondere
194 in der Mitwirkung im Visumsverfahren und bei der Geltungsdauer von Aufenthaltser-
195 laubnissen. Wichtig ist auch, dass bei künftigen Rechtsänderungen Praktikerinnen und
196 Praktiker aus Kommunen und Ländern frühzeitig einbezogen werden. Weitere
197 Entlastungen sollen zügig durch Digitalisierung erreicht werden. Die Länder werden im

198 kommunalen Bereich umgehend auf eine komplette Digitalisierung sämtlicher
199 einschlägiger Verwaltungsverfahren hinwirken, wo dies noch nicht geschehen ist. Die
200 Länder bekräftigen in diesem Zusammenhang ihren Beschluss vom 02.11.2022. Alle
201 Behörden im Migrationsbereich werden im automatisierten Verfahren an das
202 Ausländerzentralregister (AZR) angeschlossen. Sie sollen alle relevanten
203 Informationen im oder über das AZR speichern und abrufen können, auch aus den
204 Bereichen Integration, Arbeitsmarktzugang und soziale Leistungen. Es werden die
205 nach dem AZR-Gesetz möglichen Datenabgleiche angestoßen und
206 Doppelerfassungen von den zuständigen Stellen bereinigt. Bund und Länder stellen
207 den Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) OZG-
208 Services für das Ausländerwesen zur Verfügung.

209

210 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
211 sind sich darüber einig, dass alle Verfahrensbeteiligten (BAMF, Verwaltungsgerichte,
212 Ausländer- und Sozialbehörden) personell und organisatorisch so aufgestellt sein
213 müssen, dass die hohen Zahlen asylverfahrens-, aufenthalts- und leistungsrechtlicher
214 Einzelfälle angemessen bewältigt werden können.

215

216 **3.2 Beschleunigung der Asylverfahren in den Kommunen und im BAMF**

217 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
218 halten insbesondere zügige Registrierungen und eine anschließende schnelle
219 Zuführung der Asylsuchenden zum BAMF für notwendig und streben eine
220 Asylantragstellung binnen zwei Wochen und eine Anhörung beim BAMF binnen vier
221 Wochen an; die Länder gewährleisten eine Mindestverweildauer der Asylantragsteller-
222 innen und -antragsteller in der Erstaufnahmeeinrichtung innerhalb dieser Fristen.

223

224 Sie sind sich darüber einig, dass für Staatsangehörige aus Staaten, die eine EU-
225 Beitrittsperspektive besitzen, die Asylverfahren beschleunigt durchgeführt werden
226 sollen (Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz). Dies gilt insbesondere für Georgien und Moldau.
227 Die Bundesregierung wird zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen.

228

229 **3.3 Schnellere verwaltungsgerichtliche Verfahren**

230 Die Länder werden weiterhin sicherstellen, dass die für die Asylstreitigkeiten
231 zuständigen Verwaltungsgerichte organisatorisch und personell in der Lage sind, die
232 anhängigen Verfahren beschleunigt bearbeiten zu können. Die Länder werden die
233 Anzahl an Altverfahren abbauen.

234

235 **4. Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten**

236 **4.1 Unterstützung bei der Unterbringung**

237 Die Kommunen haben vor dem Hintergrund eines ohnehin angespannten
238 Wohnungsmarktes zunehmend Probleme, die Geflüchteten angemessen unter-
239 zubringen. Die Herausforderung setzt sich bei der Versorgung mit Kita- und
240 Schulplätzen fort. Das liegt auch, aber nicht nur am Umfang der zur Verfügung
241 stehenden finanziellen Mittel. Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen durch
242 die mietfreie Überlassung von Bundesliegenschaften. Außerdem erstattet die
243 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) die Herrichtungskosten, die zur
244 erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten und Asylsuchenden aufgewendet worden
245 sind. Er wird seine Zusage zur Bereitstellung von weiteren nutzbaren Liegenschaften
246 der BImA erfüllen. Der Bund wird dabei auch Hinweisen auf geeignete Liegenschaften
247 von Ländern und Kommunen konsequent nachgehen. Die Länder werden ihre
248 Erstaufnahmekapazitäten zur Entlastung der Kommunen ebenfalls weiter
249 bedarfsgerecht ausbauen

250

251 Die Bundesmittel der Städtebauförderung sollen für bauliche Maßnahmen an
252 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, soziale Infrastrukturen sowie Beratungs- und
253 Begegnungsangebote genutzt und unter den Bedingungen der Innovationsklausel der
254 Verwaltungsvereinbarung für Maßnahmen im Zusammenhang mit Geflüchteten
255 schnell und unbürokratisch eingesetzt werden können.

256

257 **4.2 Gesetzliche Änderungen zur Unterbringung von Geflüchteten**

258 Daneben müssen weitere Erleichterungen von bau- und vergaberechtlichen Re-
259 gelungen sowohl für Flüchtlingsunterkünfte als auch für soziale Einrichtungen, Schulen
260 und Kitas zeitnah umgesetzt werden. Die Sonderregelungen für die
261 Flüchtlingsunterbringung (§ 246 BauGB) werden nochmals um weitere drei Jahre bis
262 zum 31. Dezember 2027 verlängert. Länder und Kommunen werden prüfen, wie der
263 Vollzug der Regelungen – auch durch gegebenenfalls nötige Änderungen des
264 jeweiligen Bauordnungsrechts – beschleunigt werden kann.

265

266 Der Bund strebt darüber hinaus Vereinfachungen und Beschleunigungen im
267 Vergaberecht sowie eine befristete Erhöhung der Wertgrenzen zur Vergabe von
268 Bauaufträgen im Wohnungsbau unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen
269 Union (EU) an. Länder und Kommunen werden prüfen, wie sie die Vergabeverfahren

270 auf Landes- und kommunaler Ebene – auch im Hinblick und unter Nutzung der
271 bestehenden Spielräume im europäischen Vergaberecht – beschleunigen können.
272 Bund und Länder streben an, die unterschiedlichen Wertgrenzen für
273 Vergabeerleichterungen anzugleichen und dabei auf höherem Niveau zu
274 konsolidieren.

275
276 Der Mangel an Wohnraum hat zur Folge, dass es Ländern und Kommunen immer
277 weniger möglich ist, bei der Unterbringung der Menschen nach ihren gesetzlichen
278 Leistungsansprüchen zu differenzieren. Nicht selten ist es notwendig, auch solche
279 Menschen in Gemeinschaftsunterkünften mit Vollverpflegung unterzubringen, die
280 Anspruch auf den vollen Regelsatz in Geldleistung haben. Es kommt aber in Gemein-
281 schaftsunterkünften ohne Selbstverpflegungsmöglichkeit zu einer Doppelleistung,
282 wenn die Bewohnenden sowohl die Vollverpflegung als auch den vollen Regelsatz,
283 der einen Ernährungsanteil enthält und nach aktuellem Recht zwingend in voller Höhe
284 als Geldleistung ausbezahlt ist, erhalten. Um diese Ungleichbehandlung gegenüber
285 anderen Leistungsbeziehern, die keine Vollverpflegung erhalten, zu beenden, streben
286 der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
287 eine zügige gesetzliche Regelung im SGB II und ggf. auch für das SGB XII bei
288 Vollverpflegung in Gemeinschaftsunterkünften an, um die gegenwärtigen
289 Doppelleistungen beenden zu können.

290

291 **4.3 Krisenfeste Integrationsinfrastruktur für Deutschland**

292 Deutschland braucht eine bundesweite, krisenfeste Integrationsinfrastruktur, die
293 Integration von Anfang an ermöglicht. Der Bund wird migrationsspezifische Beratung,
294 Erstorientierungs- und Integrationskurse des BAMF sowohl quantitativ als auch
295 qualitativ bedarfsgerecht ausbauen. Die Integration in den Arbeitsmarkt bleibt eine
296 Herausforderung. Bundesgesetzlich sind bereits weitgehende Möglichkeiten zur
297 Arbeitsaufnahme für Flüchtlinge geschaffen worden. [Der Bundeskanzler und die
298 Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich für einen
299 erleichterten Spurwechsel vom Asyl- zum Arbeitsaufenthalt aus.] Die Anerkennung
300 von Berufsqualifikationen soll vereinfacht werden. Dazu wird die Einführung eines
301 Anspruchs auf Anerkennungsberatung und eines bundesgesetzlichen
302 Validierungsanspruchs zur Feststellung informeller Kompetenzen geprüft. Länder und
303 Kommunen werden im Hinblick auf die von ihnen vorgehaltenen Integrationsangebote
304 ebenfalls vergleichbare Verbesserungen vornehmen.

305

306 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
307 bitten die Integrationsministerinnen und Integrationsminister von Bund und Ländern,
308 weiter daran zu arbeiten, wie die jeweiligen integrationsbezogenen Leistungen der
309 Länder und des Bundes so ausgestaltet werden können, dass sie im Interesse von
310 mehr Kohärenz und Effizienz für die Phase der Erstintegration ineinandergreifen.

311

312 **5. Konsequente Rückführung**

313 **5.1 Verbesserungen bei Durchsetzung der Ausreisepflicht**

314 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
315 stimmen darin überein, dass bestandskräftige Ausweisungen vollzogen werden
316 müssen. Zur Entlastung von Ländern und Kommunen ist neben finanzieller
317 Unterstützung auch ein effektives Rückführungsmanagement für Personen ohne
318 Bleiberecht von großer Bedeutung. Um zu Verbesserungen bei der Durchsetzung
319 vollziehbarer Ausreisepflichten zu kommen, wird die Bundesregierung die laufenden
320 Anstrengungen intensivieren, mit den relevanten Herkunftsstaaten stabile und
321 praxiswirksame Vereinbarungen über die Rücknahme ihrer Staatsangehörigen
322 abzuschließen und umfassend und konsequent auf die tatsächliche Umsetzung dieser
323 Abkommen ebenso wie der Dublin III-Verordnung hinzuwirken. Darüber hinaus soll die
324 Rückkehrkooperation der Herkunftsländer und der Dublin-Vertragsstaaten durch
325 weitere geeignete Maßnahmen verbessert werden. Um darüber hinaus die Effektivität
326 und die Erfolgsquote insbesondere bei der Rückführung erheblich straffällig
327 gewordener Ausländer zu erhöhen, werden die Länder die Zusammenarbeit der
328 Ausländerbehörden und Polizeien z.B. in gemeinsamen Dienststellen forcieren, um
329 alle polizeilichen und ausländerrechtlichen Maßnahmen auszuschöpfen. Für
330 Straftäterinnen und Straftäter sowie Gefährderinnen und Gefährder in Haft soll das
331 länderübergreifende Rückführungsmanagement gestärkt werden, damit das
332 Auseinanderfallen örtlicher Zuständigkeiten in Justizvollzug und Aufenthaltsrecht die
333 Ausweisung und Abschiebung nicht beeinträchtigt.

334

335 Die Länder werden weiterhin Abschiebungshaftplätze in ausreichender Zahl einrichten
336 und vorhalten.

337

338 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
339 betonen die Bedeutung der Informationsweitergabe von Justizbehörden an Ausländer-
340 behörden und BAMF sowie weitere betroffene Bundes- und Landesbehörden. Die

341 Länder werden prüfen, ob Anpassungen der Mitteilungsverfahren notwendig sind. Der
342 Bund wird gesetzlich sicherstellen, dass die Mitteilungen der Justizbehörden an die
343 Ausländerbehörden und das BAMF und gegebenenfalls weitere betroffene Bundes-
344 und Landesbehörden im Zusammenhang mit Strafverfahren erfolgen. Als ein
345 zusätzliches Instrument sollen gemeinsame Fallkonferenzen mit dem Bundes-
346 ministerium des Innern und für Heimat zu schwierigen Abschiebefällen etabliert
347 werden.

348

349 **5.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Rückkehr**

350 Die weiterhin hohe Anzahl an Personen, die keinen Schutz in der Bundesrepublik
351 Deutschland beanspruchen können und bei denen rechtsstaatlich festgestellt worden
352 ist, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen, stellt den Bund, die Länder und
353 die Kommunen vor hohe Herausforderungen.

354

355 Bund, Länder und Kommunen werden ihre Anstrengungen zur freiwilligen Rückkehr
356 und zu Rückführungen nicht-bleibeberechtigter Ausländerinnen und Ausländer
357 intensivieren. Dies sichert auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Aufnahme
358 von schutzbedürftigen Flüchtlingen. Dazu gehört insbesondere die Klärung der
359 Identität mit Beginn des Asylverfahrens, wobei alle Behörden noch enger als bisher
360 zusammenarbeiten und etwaige rechtliche Hürden beseitigt werden müssen. Die
361 Beschaffung von Passersatzpapieren wird zum rechtlich frühestmöglichen Zeitpunkt
362 eingeleitet.

363

364 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
365 stimmen darin überein, dass gesetzliche Regelungen, die Abschiebungsmaßnahmen
366 verhindern oder zumindest erschweren, anzupassen sind. Dazu gehört z.B. die
367 Ausweitung von Haftgründen im Asylrecht, die Verlängerung der Höchstdauer des
368 Ausreisegewahrsams, erleichterte Betretungsrechte in Gemeinschaftsunterkünften,
369 Änderungen bei der sofortigen Vollziehbarkeit von Wohnsitzauflagen und räumlichen
370 Beschränkungen sowie Einschränkungen der aufschiebenden Wirkung von
371 Widerspruch und Klage.

372

373 Der Bund wird die im Rahmen eines kohärenten Ansatzes die ihm rechtlich,
374 wirtschaftlich und diplomatisch zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die
375 Möglichkeiten zur freiwilligen Rückkehr und zu Rückführungen für Länder und
376 Kommunen umfassend zu verbessern. Das bedeutet auch, dass die Überstellung

377 erheblich straffälliger Ausländer in Herkunftsländer wie Afghanistan nicht per sé
378 ausgeschlossen werden soll.

379

380 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
381 halten es für wichtig, die freiwillige Ausreise zu fördern. Der Bund wird bei der staat-
382 lichen Förderung der Rückkehr die nationalen und europäischen Fördermaßnahmen
383 entlang der Rückkehrkette zielgruppen- und bedarfsgerecht fortentwickeln und
384 ausbauen.

Entwurf